

Digitale Gesellschaft, CH-4000 Basel

Staatskanzlei, Kanton Zürich
Florian Bergamin, Digitale Verwaltung
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Per E-Mail an: florian.bergamin@sk.zh.ch

Basel, 13. Mai 2024

Stellungnahme zum Gesetz über digitale Basisdienste

Sehr geehrte Empfänger:innen

Am 13. Februar 2024 eröffnete die Staatskanzlei des Kantons Zürich die Vernehmlassung zum Gesetz über digitale Basisdienste. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Digitale Gesellschaft ist eine gemeinnützige Organisation, die sich für Grund- und Menschenrechte, eine offene Wissenskultur, weitreichende Transparenz sowie Beteiligungsmöglichkeiten an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen einsetzt. Die Tätigkeit orientiert sich an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Konsumenten in der Schweiz und international. Das Ziel ist die Erhaltung und die Förderung einer freien, offenen und nachhaltigen Gesellschaft vor dem Hintergrund der Persönlichkeits- und Menschenrechte.

Gerne nehmen wir zur Vereinbarung wie folgt Stellung:

§ 10 Abs. 1 – Webzugang

Gemäss dem erläuternden Bericht ist davon auszugehen, dass die öffentlichen Organe ihre Leistungen künftig vermehrt auch oder unter Umständen – gestützt auf entsprechende rechtliche Grundlagen – ausschliesslich elektronisch zur Verfügung stellen werden. Wir befürworten diese grundsätzliche Absicht der Digitalisierung des Verwaltungswesens. Dieser Prozess muss allerdings stets nachhaltig ausgestaltet und auf die Inklusion aller potentiellen Nutzer:innen der digitalen Basisdienste ausgerichtet sein. Das vorliegende Vorhaben geht nach unserem Erachten zu weit, weil dadurch verschiedene Personengruppen vom Zugang zum Recht und zu staatlichen Leistungen ausgeschlossen werden würden, wodurch verfassungsmässige Rechte (Art. 8 Abs. 2 BV – Diskriminierungsverbot, Art. 29 Abs. 2 BV – Anspruch auf rechtliches Gehör) verletzt würden.

Wir beantragen, dass auch für Personen, die nicht über ein eigenes Endgerät mit Internetzugang oder das nötige IT-Knowhow verfügen, ein niederschwelliger Zugang zu den (elektronisch angebotenen) Leistungen der öffentlichen Organe gewährleistet wird. Ist dies nicht möglich, muss die Leistung des öffentlichen Organs auch auf nicht elektronischem Weg angeboten werden.

§ 17 Abs. 1 – Informationsbearbeitung durch Dritte im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes

Diese Bestimmung soll ermöglichen, dass öffentliche Organe die Bearbeitung von Informationen an Cloud-Anbieterinnen, deren Rechenzentren sich in der Schweiz oder in der EU befinden, zur cloudbasierten Bearbeitung übertragen können. In lit. a und b werden die Voraussetzungen genannt, die erfüllt sein müssen,

dass eine solche Informationsbearbeitung durch Dritte zulässig ist. Gemäss lit. a muss das öffentliche Organ besondere Personendaten sowie vertrauliche oder der Geheimhaltung unterliegende Informationen auch gegenüber der Cloud-Anbieterin wirksam verschlüsseln, so dass die Cloud-Anbieterin darauf nicht ohne Mitwirkung des öffentlichen Organs zugreifen kann. Nach dem erläuternden Bericht sollen Software-Anwendungen, wie z.B. die Anwendungen von Microsoft 365 (Word, Excel, PowerPoint, Outlook, Teams, OneDrive usw.), verwendet werden für den Betrieb des DAP (digitaler Arbeitsplatz). Es ist unklar, wie bei der Nutzung der Anwendungen von Microsoft eine wirksame Verschlüsselung auch gegenüber Microsoft gewährleistet werden soll. Denn es liegt in der Natur der Sache, dass Microsoft (Cloud-Anbieterin) bei der Nutzung von cloudbasierten Anwendungen auch ohne Mitwirkung des öffentlichen Organs auf die Personendaten sowie vertrauliche oder der Geheimhaltung unterliegende Informationen zugreifen kann.

Der erläuternde Bericht hält ebenfalls fest, dass ein Zugriff auf die Daten durch einen Drittstaat nicht ausgeschlossen ist. Es könne allerdings zumindest eine physische Beschlagnahmung der Server unter Umgehung der Rechtshilfe verhindert werden. Diese Aussage ist nach unserer Ansicht aufgrund der obigen Ausführungen unzutreffend. So könnte einerseits eine US-Behörde gestützt auf den US CLOUD Act bei Microsoft als amerikanisches Unternehmen die Herausgabe von Daten (betreffend DAP) anordnen, die Microsoft sodann unverschlüsselt dieser US-Behörde zukommen lassen müsste. Als problematisch erachten wir diesbezüglich auch, dass die USA den Dienstanbieter:innen, die vom US Cloud Act betroffen sind, keinen genügenden Rechtsschutz gewährt.

Ausserdem gilt in der EU ab 2026 das e-Evidence Paket. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Cloud-Anbieterinnen vom Anwendungsbereich des e-Evidence Pakets (siehe Bericht zur e-Evidence-Vorlage des BJ, Kapitel 2.3.2.3) erfasst sind. Sofern dies der Fall ist, können ab 2026 auch Behörden von EU-Mitgliedsstaaten von Cloud-Anbieterinnen, die sich in der EU befinden, die Herausgabe von Daten beantragen. Da Microsoft auch Niederlassungen in der EU hat, müsste der Anordnung auch in diesem Fall Folge geleistet werden, d.h. die unverschlüsselten Daten müssten an die EU-Behörde übermittelt werden.

§ 17 ist dahingehend zu ändern, dass öffentliche Organe die Bearbeitung von Informationen nur an Cloud-Anbieterinnen übertragen können, bei denen technisch und rechtlich sichergestellt ist, dass ausländische Behörden nicht unter Umgehung der Rechtshilfe auf Personendaten sowie vertrauliche oder der Geheimhaltung unterliegende Informationen zugreifen können.

Schlussbemerkung

Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf unsere Kernanliegen. Der Verzicht auf umfassende allgemeine Anmerkungen oder auf Anmerkungen zu einzelnen Artikeln bedeutet keine Zustimmung der Digitalen Gesellschaft.

Freundliche Grüsse

Erik Schönenberger
Geschäftsleiter